

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der iLA_5150 GmbH

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote und Lieferungen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrages bilden. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers binden uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Unser Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Durch die auch stillschweigende Annahme unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erkennt der Käufer vielmehr unter Verzicht auf seine eigenen, unsere Bedingungen als verbindlich an.

2. Auftragsannahme

Aufträge sind erst dann für uns im Rahmen dieser Bedingungen bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Sollte aus irgendeinem Grunde, z. B. durch behördliche Anordnung oder durch höhere Gewalt oder auch infolge Ausbleibens von Lieferungen unserer Werke aus besonderem Grunde die Ausführung der Aufträge unmöglich werden, so sind wir auch bei bestätigten Aufträgen von der Lieferpflicht entbunden. Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners sind für diesen Fall ausgeschlossen.

3. Besondere Vereinbarungen

Alle besonderen Vereinbarungen, insbesondere mündliche oder fernmündliche Abmachungen sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wenn der Vertragspartner bei Vertragsabschluss keine Lieferart bestimmt hat, geschieht dies nach Ermessen der iLA_5150 GmbH. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der iLA_5150 GmbH verlassen hat. Dabei genügt auch die ordnungsgemäße und rechtzeitige Übergabe der Sendung auf eigene Frachtpersonen.

Mit Gefahrübergang übernimmt die iLA_5150 GmbH auch keine Haftung mehr für etwaige Verspätungen. Der Vertragspartner muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden überprüfen und die iLA_5150 GmbH von etwaigen Verlusten oder Schäden durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine schriftliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Vertragspartner unterschrieben werden muss, unterrichten. Im Übrigen müssen der iLA_5150 GmbH offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Lieferung mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die iLA_5150 GmbH bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließen jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber der iLA_5150 GmbH aus.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder nimmt er die Ware nicht ab, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine erneute Meldung der Versandbereitschaft ist nicht erforderlich, wenn der Vertragspartner die Entgegennahme der per Nachnahme oder sonst wie gelieferter Ware verweigert hat. Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist ihm der direkte oder indirekte Weiterverkauf von der iLA_5150 GmbH gelieferter Ware in Länder außerhalb der EU ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der iLA_5150 GmbH gelten ausschließlich. Soweit bei internationalen Geschäften der Vertragspartner Bezug nimmt auf die International commercial terms (Incoterms), so werden diese vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestätigung der iLA_5150 GmbH lediglich dann Vertragsbestandteil, soweit diese nicht in Widerspruch zur Gefahrtragungsregel stehen. Auch bei Bezugnahme auf Incoterms geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung ordnungsgemäß dem ersten Frachtführer durch die iLA_5150 GmbH übergeben wurde. Dies gilt auch bei anschließender Schiffsfracht.

4. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht eine andere Währung vereinbart ist, in Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

5. Lieferzeiten

Lieferzeitangaben sind bis zur Auftragsannahme durch uns freibleibend. Werden bindende Lieferfristen durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Käufer verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Nachfrist keine Lieferung, so kann der Käufer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist verpflichtet Nachlieferungen zu akzeptieren.

6. Transportversicherung

Eine Transportversicherung wird von uns abgeschlossen und ist bei Lieferung innerhalb der EU im Verkaufspreis enthalten.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Forderungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nichts Anderes vereinbart ist. Schecks und Akzente werden nur zahlungshalber, letztere nur auf Grund besonderer Vereinbarungen hereingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen gelten erst als an dem Tage geleistet, an welchem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, ebenfalls ausgeschlossen ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers, es sei denn, sie erfolgt mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Käufers.

Bei Zahlungsverzug sind vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 12 % zu entrichten.

Wir sind berechtigt, vom rechtzeitigen Eingang der Zahlungen weitere Lieferungen abhängig zu machen. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers herabmindern, so sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, sofortige Bezahlung oder die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Wurde die zurückgenommene Ware bereits vom Käufer benutzt und damit im Wert gemindert, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Betrag für Wertminderung in Rechnung zu stellen. „Bei Heranziehung der im Außenhandel üblichen Letter of Credits (L C) – dem Akkreditiv – ist das Zahlungsverprechen der Bank des Vertragspartners der iLA_5150 GmbH bei einer Warenlieferung dann fällig, wenn die ordnungsgemäße Übergabe der Ware an den Vertragspartner durch die handelsüblichen Dokumente (Packing List) nachgewiesen ist. Die Bedingung des Zahlungsverprechens ist auch dann eingetreten, wenn die Warenlieferung mit einer Dienstleistung der iLA_5150 GmbH verbunden ist. Die Beendigung der Dienstleistung hat auf den Eintritt des Zahlungsverprechens der Bank des Vertragspartners keinen Einfluss. Insoweit wird der Wert der Dienstleistung gesondert berechnet.

8. Gewährleistung

iLA_5150 GmbH gewährleistet, dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist. Gewährleistungsansprüche sind binnen eines Jahres, falls nicht anders vereinbart, nach Auslieferung der Ware geltend zu machen. Die Verpflichtung der iLA_5150 GmbH auf Gewährleistung ist - nach ihrer Wahl- beschränkt auf Reparatur oder Ersatz mangelhafter Ware. Schlägt eine Mängelbeseitigung fehl, so kann der Käufer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ankunft bei ihm zu untersuchen. Zeigt sich hierbei ein Mangel, der auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen ist, hat er diesen unverzüglich anzuzeigen und die Ware auf seine Kosten an die iLA_5150 GmbH zurückzusenden. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an der Ware vornimmt oder die Ware unsachgemäß behandelt wird.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Sicherungen, Batterien und anderes Verbrauchsmaterial. Der Verkäufer übernimmt keine

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der iLA_5150 GmbH

Garantie für Fertigprodukte, die von einem anderen Hersteller hergestellt wurden. Es findet nur die Garantie des Originalherstellers Anwendung.

Sofern keine ausdrückliche Zustimmung in einem vom Verkäufer verfassten, separaten Schreiben vorliegt, übernimmt der Verkäufer keine Garantie bzw. lehnt jegliche Haftung für Produkte ab, die vom Käufer in andere Produkte oder Anlagen eingebaut werden.

9. Haftung für Schäden

Wir haften für Schäden des Käufers nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachte Schäden, wobei Mangelfolgeschäden jedoch nur insoweit ersetzt werden, als die zugesicherten Eigenschaften den Käufer gerade gegen derartige Mangelfolgeschäden absichern sollten, für sonstige Mangelfolgeschäden haften wir nur in der oben beschriebenen Weise.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten unser Eigentum. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer nicht berechtigt die gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Sollte der Käufer durch Verbindung mit einer beweglichen Sache, durch Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der Ware werden, so überträgt er vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zur Sicherung der genannten Forderungen schon jetzt auf uns das Eigentum an der entstandenen Sache unter gleichzeitiger Vereinbarung, daß der Käufer diese Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, die Ware bzw. das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsmäßigen Geschäftsablauf zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen die Dritten entstehenden Forderungen werden in Höhe der ursprünglichen Rechnungsbeträge sicherheitshalber an uns abgetreten, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfalle bedarf. Der Käufer ist – solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt – ermächtigt, diese Forderung für unsere Rechnung einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die auf Verlangen zu benennenden Dritten vom Forderungsübergang zu benachrichtigen und ihnen Anweisung zu erteilen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug die gelieferten Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen und anderweitig darüber zu verfügen. Die Ausübung dieses Rechts gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach erfolgter Zahlung wird der Käufer mit angemessener neuer Lieferfrist beliefert. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die nach offenen Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers den darüberhinausgehenden Teil der Sicherheiten freigeben.

11. Ausfuhr-Kontrollbestimmungen

Bestimmte Waren unterliegen internationalen Ausfuhrkontrollbestimmungen. Wieder-Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus einem anderen Land ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt möglich. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der iLA_5150 GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist alleinige Verhandlungs- und Vertragssprache. Bei Auslegungsproblemen sind alleine deutsche Auslegungsgrundsätze anzuwenden. Erfüllungsort ist für beide Teile Jülich. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Jülich. Nur der iLA_5150 GmbH alleine bleibt das Recht vorbehalten, seinen Vertragspartner auch an jedem anderen für diesen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle die wirksame Bestimmung oder Handhabung, die den unwirksamen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder am nächsten kommt.

14. Urheber- und Nutzungsrecht

Jeder der iLA_5150 GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Er ist auch ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werk- und Dienstleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen und Konzepte unterliegen dem Urheberrechtsgesetzes. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der iLA_5150 GmbH insbesondere die Urheberrechtsansprüche aus den §§ 97 ff UrhG zu.

Die Entwürfe, Reinzeichnungen und Konzepte dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der iLA_5150 GmbH weder in Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die iLA_5150 GmbH, eine Vertragsstrafe mindestens in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Die iLA_5150 GmbH überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Die iLA_5150 GmbH hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die iLA_5150 GmbH zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten bzw. der üblichen Vergütung.

Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.